

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
1	58a Abs. 1 Nr. 1 und 2	Der Tierhalter hat seinen Namen, die Anschrift seines Tierhaltungsbetriebes und die Registriernummer nach ViehVerkV mitzuteilen.	Die Angaben gelten so, wie sie bei der Registrierung nach ViehVerkV erfasst und einer Registriernummer zugeordnet wurden. Die in HIT registrierten Angaben sind regelmäßig zu aktualisieren.
2	58a Abs. 1 Nr. 3	Die Zuordnung eines Rindes/Schweines zum Haltungszweck Mast ergibt sich allein aus der Angabe des Tierhalters.	<p>Ja. Für den Haltungszweck Mast sprechen u. a. folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tier wird in einen bekannten Mastbetrieb aufgenommen; • Tier ist kastriert; Gebrauchskreuzung; • männliche Schweine auf einem Betrieb, der weibliche Zuchttiere erzeugt bzw. umgekehrt (Jungsauen, Deckeber); • männliche, abgesetzte Kälber älter als vier Wochen auf dem Geburtsbetrieb, der weibliche Zuchttiere erzeugt (Milchviehbetrieb). Kälber dürfen frühestens nach 2 Wochen transportiert werden. Sie werden in der Regel erst im Alter von etwa 4 Wochen endgültig dem Zwecke der Mast zugeführt.
3	58a Abs. 1 Nr. 3	Gibt es Toleranzen bei der Zuordnung von Tieren zu den Nutzungsarten, insbesondere beim Schwein, wenn die Gewichtsklassen nicht punktgenau auf einen Tierhalter zu treffen?	Die Grenze von 30kg dient der Trennung von Aufzucht und Mast. Eine scharfe Grenze ist daher nicht erforderlich. Eine Schwankung von +/- 5kg kann akzeptiert werden. Dies entspricht den üblichen biologischen Schwankungen innerhalb einer Gruppe.
4	58a Abs. 2 Nr. 2	Wie sind Mutterkuhhaltungen hinsichtlich des Absetzzeitpunktes zu beurteilen?	Die Kälber in einem Mutterkuhbetrieb gelten als abgesetzt, wenn sie von der Mutter räumlich getrennt werden (z. B. zur Mast aufgestellt oder verkauft werden) oder ab dem Alter von 8 Monaten. Bei weiblichen Tieren über 8 Monaten kann der

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
			Tierhalter zwischen der Nutzung als Mast- oder Zuchttier entscheiden.
5	§ 58a Abs. 4 Satz 3	In welcher Form muss die Anzeige des „Dritten“ durch die Tierhalter an die Behörde erfolgen? Schriftlich / Email / telefonisch?	Nach § 58a Abs. 4 Satz 3 ist die Anzeige formlos möglich. Im Sinne der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit ist eine schriftliche Anzeige (Brief oder Fax) oder eine elektronische Übermittlung sinnvoll. Mündliche Anzeigen sollten vermieden werden.
6	§ 58a Abs. 4 Satz 4 und 5	Werden Daten, die gemäß tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh schon der Behörde mitgeteilt wurden, automatisch übernommen?	<p>Die TAM-Datenbank in HIT nutzt die in HIT hinterlegten Stammdaten, d.h. Name des Tierhalters, Anschrift des Tierhaltungsbetriebes und Registrier-Nr. nach Viehverkehrsverordnung. Diese Angaben müssen vom Tierhalter nur auf Aktualität geprüft werden.</p> <p>Diese Daten erlauben allerdings noch keine zweifelsfreie Festlegung der Nutzungsarten Mastkalb und Mastrind bzw. Ferkel bis 30kg und Mastschwein über 30kg, so dass hier noch ergänzende Eingaben notwendig sind.</p> <p>Die Angaben für Geflügel sind in HIT bislang nicht verpflichtend, so dass die Tierarten Huhn und Pute sowie die Nutzungsart Mast noch eingegeben werden müssen.</p>
7	58a Abs. 4	Änderungen bei der Masttierhaltung können während eines Kalenderhalbjahres angezeigt werden. Wird auch für Betriebe eine Therapiehäufigkeit ermittelt, die im Laufe eines Halbjahres mit der Masttierhaltung beginnen bzw. diese einstellen?	Ja, sobald bzw. solange Masttiere gehalten werden, müssen Angaben zu Tierbewegungen und zu Antibiotika-Anwendungen gemacht werden. Aus diesen Angaben wird die betriebliche Therapiehäufigkeit für das betreffende Kalenderhalbjahr errechnet und geht in die Bestimmung der Kennzahlen ein.

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
8	58b Abs. 1 Nr. 4	Die angewendete Antibiotika- Menge ist die tatsächlich verabreichte Menge (nicht die vom Tierarzt abgegebene Menge).	Zur Bestimmung der Menge rechnet der Tierhalter Anzahl Tiere x Anzahl der Verabreichungen x Arzneimittel-Menge pro Tier und Verabreichung. Die HIT-Datenbank ermöglicht die Berechnung, sofern der Tierhalter die o.g. Angaben einträgt. Wenn die gesamte abgegebene Arzneimittel- Menge angewendet wird, kann auch die abgegebene Menge in die Datenbank eingetragen werden. Es wird die Menge des Fertigarzneimittels in g oder ml oder Stück angegeben. Die darin enthaltene Wirkstoffmenge soll nicht ausgerechnet werden; dies kann bei Bedarf automatisiert erfolgen.
9	58b Abs. 1 Nr. 1 bis 3	Wie wird eine Antibiotika- Anwendung zugeordnet, die über das Ende eines Halbjahres hinaus erfolgt? Muss der Tierhalter zwei getrennte Mitteilungen machen?	Es ist nur eine Mitteilung erforderlich. Die Behandlungstage werden automatisch anhand des Behandlungsdatums (= erster Tag der Anwendung) auf die beiden Halbjahre verteilt.
10	58b Abs. 1 Nr. 1 bis 3	Welcher Nutzungsart wird eine Antibiotika- Anwendung zugeordnet, die bei Rindern erfolgt, die während der Anwendung älter als 8 Monate werden bzw. bei Schweinen, die die Grenze von 30 kg während der Behandlung überschreiten? Muss der Tierhalter zwei getrennte Mitteilungen machen?	Es ist nur eine Mitteilung erforderlich. Die Behandlung wird vollständig der Nutzungsart zu Beginn der Behandlung zugeordnet.
11	58b Abs. 1 Satz 3	Mitteilungen über Tierbewegungen oder Arzneimittel- Anwendungen sind bis spätestens 14 Tage nach Ende eines Kalenderhalbjahres zu machen. Können danach noch Mitteilungen oder Korrekturen erfolgen?	Nein, zumindest können diese nicht mehr für die Berechnung der Therapiehäufigkeit berücksichtigt werden, da nach Ablauf der Frist die automatisierte Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit durch die Datenbank erfolgt.

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
12	58b Abs. 1 Nr. 5	Müssen gemerzte bzw. verendete Tiere als aus dem Betrieb abgegeben tagesgenau mitgeteilt werden oder sind besonders in der Hähnchenmast nur Ein- und Ausstallung zu melden?	§ 58b Abs. 1 verlangt die tagesgenaue Mitteilung der Abgänge in dem entsprechenden Kalenderhalbjahr, dies gilt auch für Verluste. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, unter Angabe des jeweils betreffenden Tages die Tierverluste z.B. einer Woche rückwirkend einzutragen. Die Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung verlangt u.a. die Dokumentation der Zahl der toten Tiere, die bei der Inaugenscheinnahme der Tiere vorgefunden wurde. Die Inaugenscheinnahme der Tiere ist mindestens einmal täglich vorgeschrieben, bei Kälbern und Masthühnern zweimal täglich. Durch die Anlage 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung wird vorgeschrieben, dass der Tierhalter die Zahl der täglichen Todesfälle zu dokumentieren hat.
13	§ 58b Abs. 2 Satz 2	Abgabe der schriftlichen Versicherung des Tierhalters, dass er nicht von der tierärztlichen Behandlungsanweisung abgewichen ist.	Derzeit besteht keine praktikable Möglichkeit, die schriftliche Versicherung in elektronischer Form zu leisten. Der Tierhalter gibt die Versicherung gegenüber der Behörde oder der Regionalstelle jeweils am Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich ab. Die Meldung wird durch die Behörde oder die Regionalstelle in die HIT-Datenbank eingepflegt.
14	§ 58b Abs. 2 Satz 2	Wie ist es zu bewerten, wenn der Tierhalter nur gegenüber der Behörde die schriftliche Versicherung abgibt?	Die Versicherung des Tierhalters gegenüber der Behörde ist entscheidend für die Freigabe der Daten zur Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit. Die schriftliche Versicherung gegenüber dem Tierarzt ist die Verpflichtung des Tierhalters, die Behandlungsanweisung zu befolgen und Abweichungen nur nach Rücksprache mit dem Tierarzt vorzunehmen.

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
15	§ 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Wenn in einem Halbjahr keine Arzneimittel angewendet wurden, unterliegen dennoch die gehaltenen Tiere nebst Zu- und Abgängen gemäß § 58b Abs. 1 Nr. 5 der halbjährlichen Mitteilungspflicht?	Nein, diese bezieht sich nur auf den Fall der Mitteilung von Arzneimittelverwendungen. Angaben zu den gehaltenen Tieren sind „für jede Behandlung zu machen“. Findet in einem Halbjahr keine Behandlung statt, erübrigen sich Mitteilungen zu Veränderungen im Tierbestand. Die Therapiehäufigkeit „Null“ wird durch die Datenbank automatisch ermittelt, wenn ein Betrieb nach § 58a registriert ist und keine Mitteilungen nach § 58b für ein Halbjahr vorliegen.
16	§ 58 b Abs. 2	In Satz 1 Nr. 1 wird nur auf vom TA erworbene oder verschriebene AM Bezug genommen. Wie sind durch den TA angewendete AM in diesem Zusammenhang zu sehen?	Auch die durch den TA selbst angewendeten Arzneimittel müssen bei der Meldung nach § 58 b Abs. 2 berücksichtigt werden. Ziel des Gesetzes ist es, jede Antibiotika-Anwendung bei Masttieren zu erfassen und für die Bestimmung der Therapiehäufigkeit zu verwenden. Der Begriff „erwerben“ umfasst sowohl vom Tierarzt angewendete als auch abgegebene Arzneimittel.
17	§ 58b Abs. 2	Gemäß § 58b Abs. 2 Satz 2 AMG sind zwei schriftliche Versicherungen des Tierhalters vorgesehen, mit denen zum einen gegenüber dem Tierarzt versichert wird, dass der Tierhalter die Arzneimittel gemäß Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg (AUA- Beleg) anwenden wird und zum anderen gegenüber der Behörde versichert wird, dass die Arzneimittel gemäß AuA- Beleg angewendet wurden. Entfallen durch diese Versicherungen des Tierhalters die eigenen Aufzeichnungen im „Bestandsbuch“ bzw. ist damit allein die Aufbewahrung des AuA- Beleges ausreichend?	Die Aufzeichnungspflichten der Tierhalter- Arzneimittelnachweisverordnung werden durch diese schriftlichen Versicherungen nicht aufgehoben, d.h. der Tierhalter ist weiterhin zur Führung des „Bestandsbuches“ verpflichtet. Tierhalter, die ein Bestandsbuch in Herdenmanagement- programmen oder in der Tierarzneimittel- Datenbank von HIT führen, können allerdings die so elektronisch vorliegenden Daten für die Mitteilung gemäß § 58b AMG nutzen.

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
18	§ 58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	Welche Anforderungen werden an die Versicherung des Tierhalters gegenüber dem Tierarzt gestellt, dass der Tierhalter die Arzneimittel gemäß Arzneimittelanwendungs- und Abgabe-Beleg anwenden wird?	<p>Die Versicherung muss zum Zeitpunkt des Erwerbs der Arzneimittel bzw. der Verschreibung vorliegen und schriftlich erfolgen. Es bieten sich folgende Möglichkeiten an:</p> <p>Diese Versicherung wird in den Betreuungsvertrag zwischen Tierarzt und Tierhalter aufgenommen, so dass der Tierhalter durch seine Unterschrift diese Versicherung abgibt und sie für die gesamte Dauer des Betreuungsvertrages Bestand hat bzw. bis sie ggf. separat widerrufen wird.</p> <p>Alternativ kann diese Versicherung auch bei jeder Antibiotikaabgabe auf der „Durchschrift des Arzneimittelanwendungs- und Abgabe-Beleges“ erfolgen, die für die Unterlagen des Tierarztes bestimmt ist.</p> <p>Dies setzt voraus, dass der Tierarzt eine entsprechende Formulierung in den Arzneimittelanwendungs- und Abgabe-Beleg aufnimmt und dieser noch in Papierform in der tierärztlichen Hausapotheke archiviert wird.</p> <p>Bezüglich der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der schriftlichen Versicherung wird auf Frage 19 verwiesen.</p>
19	§ 58b Abs. 2 Nr. 2	Kann die halbjährliche schriftliche Versicherung des Tierhalters gegenüber der Behörde, dass er sich an die Anweisungen des Tierarztes gehalten hat, auch auf elektronischem Wege stattfinden?	<p>Grundsätzlich kann eine schriftliche Versicherung auch elektronisch erfolgen. Allerdings sind in diesen Fällen die Anforderungen so hoch (z.B. elektronische Signatur), dass sie derzeit von den Tierhaltern nicht erfüllt werden können und dieser Service durch den Datenbankbetreiber derzeit nicht angeboten wird.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese schriftliche</p>

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
			<p>Erklärung nur für die Fälle notwendig ist, in denen „Arzneimittel-Anwendungsdaten“ statt „Arzneimittelanwendungs- und Abgabe-Daten“ mitgeteilt werden.</p>
20	§ 58a Abs. 4 Satz 3 bzw. § 58b Abs. 2 Satz 4 bzw. § 58b Abs. 2 Satz 3	Was ist bei der Anzeige des Tierhalters über die Durchführung der Mitteilungen durch Dritte zu beachten?	<p>Die Anzeige kann schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde oder elektronisch in der TAM-Datenbank von HIT erfolgen.</p> <p>Der Tierhalter muss angeben, welche Daten durch den Dritten mitgeteilt werden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur die Mitteilung zur Tierhaltung b) nur die Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung c) nur die Mitteilungen für die in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehaltenen Tiere, die im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommenen bzw. aus dem Betrieb abgegebenen Tiere d) eine Kombination der unter vorgenannten Buchstaben a) bis c) aufgelisteten Mitteilungen. <p>Der Tierhalter muss angeben, für welche Registrier- Nr. nach Viehverkehrsverordnung, einschließlich Tier- und Nutzungsarten, die Mitteilungen durch Dritte erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus muss der Tierhalter angeben, ob Daten gemäß § 58b Abs. 1 Satz 1 („Arzneimittelanwendungsdaten“) oder § 58b Abs. 2 Satz 1 („Arzneimittelanwendungs- und Abgabe-Beleg-Daten“) durch Dritte mitgeteilt werden.</p> <p>Die Anzeige muss ggf. für mehrere „Dritte“ separat erfolgen.</p>
21	§ 58c Abs. 5	Wann wird dem Tierhalter seine halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit mitgeteilt?	<p>Der Tierhalter muss seine Daten bis zum 14. Jan. bzw. 14. Juli eines jeden Jahres seiner zuständigen Behörde mitteilen.</p>

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
			<p>Die zuständige Behörde muss die halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten bis zum 28./ 29. Februar bzw. 31. August eines jeden Jahres dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anonymisiert mitteilen, das zum 31. März bzw. 30. September eines jeden Jahres die Kennzahlen 1 und 2 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Dem Tierhalter wird seine betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit nach Übermittlung der Daten an das BVL bekannt gegeben. Die Mitteilung muss spätestens bis zum 30. März bzw. 29. September abgeschlossen sein.</p>
22	§ 58d Abs. 2	Aus welchen Bestandteilen muss ein Maßnahmenplan mindestens bestehen?	<p>Der Plan soll aus mindestens folgenden vier Bausteinen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Betrieb, z. B. Bestandsgröße, gehaltene Tierarten / Nutzungsarten, Managementsystem (z. B. rein / raus oder kontinuierlich), zum hinzugezogenen Tierarzt und weiteren Beratern • Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik und bestehenden Prophylaxeprogrammen, Analyse der Erkrankungen, deren Therapie im betreffenden Halbjahr zur Überschreitung der Kennzahl geführt hat • Angaben zu Maßnahmen, die geeignet sind, dass festgestellte Krankheitsgeschehen nachhaltig zu verbessern, um langfristig den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren. • Der Maßnahmenplan umfasst einen Zeitplan, wenn seine

AMG- Auslegung (Einigung der Länder auf der 2. Sondersitzung der AG TAM am 24./25.04.2014 in Potsdam)

Nr.	§	Sachverhalt/Frage	Erläuterung/Auslegungsvorschlag
			Umsetzung länger als 6 Monate dauern wird, z.B. durch notwendige Umbaumaßnahmen.
23	§ 58d Abs. 2 Satz 4	Muss auch der Zeitplan an die Behörde übermittelt werden, den der Tierhalter zusätzlich zum Maßnahmenplan erstellen muss, sobald seine Maßnahmen über einen Zeitraum von 6 Monaten hinausgehen?	Ja. Der Plan beinhaltet den Zeitplan, es gibt also nicht etwa 2 Pläne, siehe § 58d Abs. 2 Satz 4: Der Plan nach Satz 1 Nummer 2 ist um einen Zeitplan zu ergänzen, wenn die Maßnahmen im Plan nicht innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden können. Wenn § 58d Abs. 3 Satz 1 dann von dem Plan nach Satz 1 Nummer 2 spricht, meint er den ergänzten Plan.